

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

70 (3.8.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 70

Karlsruhe, den 3. August

1951

Inhalts-Verzeichnis

645-658

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 645 Ausbildung zum techn Rb-Inspektor — signal- und fernmeldetechn Fachrichtung —
646 Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahn-ohrenarztes
647 Erhöhung der Angestelltenvergütungen
648 Öffnung der Vormerkliste für die Signalwerk-führerlaufbahn

III. Betrieb und Fahrplan

- 649 Amtliche Kursbücher und amtlicher Taschenfahrplan für Baden und Württemberg/Hohenzollern
650 Beförderung leerer Personenwagen
651 Verhalten am Fernsprecher — h. i. Irrtum beim Herstellen einer Verbindung

IV. Verkehr

- 652 DER- und Rb-Züge; hier: Benutzung von Plan-zügen mit Sonderzugfahrkarten

653 Schulverzeichnis

654 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

655 Elektr. Anschluß der Bauzüge in den Bahnhöfen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 656 Mappen für Zugführer
657 Rücklieferung von leeren Karbidtrommeln
658 Versorgung der Dienststellen mit Werkzeugen

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnung
Personalnachrichten
Verlust von Scheckvordrucken
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

645 Ausbildung zum techn Rb-Inspektor — signal- und fernmeldetechn Fachrichtung —

4 H P 47 Pol 12 a (ABl 70. 3. 8. 51.)

Vorgang: Verf GDE Speyer vom 11. 7. 1951
— 3.304 Pol 12 a —

Die Ausbildung der techn RI-Anwärter — signal- und fernmeldetechn Fachrichtung — ist künftig nach folgenden Richtlinien einheitlich durchzuführen:

I. Ausbildungsabschnitt 4 1/2 Monate

- | | | |
|---|----------------------|--------|
| 1 | Bahnhof | Monate |
| | a) Zugmeldedienst | 1/4 |
| | b) Stellwerksdienst | 1/2 |
| | c) Rangierdienst | 1/2 |
| | d) Zugbegleitedienst | 1/4 |
| | e) Fahrdienstleitung | 2 |
| | f) Bürodienst | 1/2 |
| 2 | Bahnbetriebswerk | 1/2 |

II. Ausbildungsabschnitt 11 1/2 Monate

- | | | |
|---|--|-------|
| 3 | Signalmeisterei mit Werkstätte | |
| | a) Innendienst (Büro usw) | 1 |
| | b) Außendienst (Unterhaltung der Sig-nal- und Blockanlagen) | 4 |
| 4 | Fernmeldemeisterei | |
| | a) Innendienst (Büro, Fernmeldebetrieb usw) | 1 |
| | b) Außendienst (Unterhaltung der Fernmeldeanlagen Leitungs- und Kabelbau beim Fern-meldebauzug und Kabeltrupp) | 4 |
| 5 | Dienstanfängerschule | 1 1/2 |

III. Ausbildungsabschnitt 8 Monate

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 6 | Signalwerkstätte | |
| | Werkstattengruppe, | |
| | Stoffgruppe, | |
| | Einbaugruppe, | |
| | Prüfgruppe | 4 |

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 7 | Fernmeldewerkstätte | |
| | Werkstattengruppe, | |
| | Stoffgruppe, | |
| | Einbaugruppe, | |
| | Prüfgruppe | 4 |

IV. Ausbildungsabschnitt 4 Monate

- | | | |
|---|--------------------------------------|-------|
| 8 | Bahnmeisterei | |
| | a) im Büro | 1/2 |
| | b) beim Rottenführer | 1/2 |
| | c) beim Weichenwärter und Bahnwärter | 1/4 |
| | d) beim Dienstvorsteher | 1 1/4 |
| 9 | Betriebsamt | 1 1/2 |

V. Ausbildungsabschnitt 8 Monate

- | | | |
|----|--------------------------|-------|
| 10 | Direktionsbüros | |
| | a) Ts | 3 |
| | b) T ₁ | 1 1/2 |
| | c) To einschl Stoffwesen | 1 |
| | d) B | 1/2 |
| | e) F | 1/2 |
| 11 | Verwaltungsschule | 1 1/2 |

Die vorstehende Reihenfolge ist möglichst einzuhalten. Da aber die Dienstanfänger- und Verwaltungslehrgänge zentral eingerichtet werden, kann sich dadurch die Reihenfolge in der Ausbildung ändern.

Die Ausbildung von Aufstiegsbeamten der signal- und fernmeldetechn Fachrichtung wird wie bisher von Fall zu Fall von der ED festgesetzt.

Zusatz für das Büro Ts der ED K

Die Ausbildungspläne der techn RI-Anwärter der signal- und fernmeldetechn Fachrichtung werden hier-nach berichtet. Sie sind daher umgehend an das Büro P der ED K (P 47) einzusenden.

646 Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahn-ohrenarztes 5 Ps 100 Uä (ABl 70. 3. 8. 51.)

Bahnorenarzt Dr. Pommerehne in Freiburg ist in der Zeit vom 8. bis 26. August d Js beurlaubt. Die Ver-tretung übernimmt Dr. Ernst Senn, Konstanz, Hussens-trasse 2.

647 Erhöhung der Angestelltenvergütungen

2 P 48 Pbt (ABl 70. 3. 8. 51.)

Vorgang: ABIVerf 381/1951

Nach einer mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands am 28. 6. 1951 geschlossenen Tarifvereinbarung werden die an die Angestellten zu zahlenden Vergütungen rückwirkend ab 1. 4. 1951 um 20 v H (bisher 15 v H) erhöht, und zwar:

- a) für Angestellte über 26 bzw 30 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen sowie die monatlichen Grenzbeträge für die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses gemäß der Anlage 1 zu den §§ 5 und 6 TO.A in der Fassung vom 1. 11. 1943;
- b) für die Angestellten unter 26 bzw 30 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zu § 9 TO.A in der Fassung vom 1. 11. 1943;
- c) für die Angestellten unter 18 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zu Nr 3 der ADO. für Angestellte unter 18 Jahren vom 10. 5. 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. 4. 1940.

Neben den erhöhten Grundvergütungen werden folgende Zulagen zu den Dienstbezügen gewährt:

- a) für Angestellte über 26 Jahre bei einer erhöhten monatlichen Grundvergütung
- | bis zu 183.— DM | | monatlich | | = 24.— DM | |
|-----------------|-------|-----------|-------|-----------|--------|
| über | 183.— | bis zu | 209.— | DM | = 21.— |
| " | 209.— | " | 230.— | " | = 17.— |
| " | 230.— | " | 246.— | " | = 14.— |
| " | 246.— | " | 256.— | " | = 11.— |
| " | 256.— | " | 277.— | " | = 6.— |
| " | 277.— | " | 293.— | " | = 4.— |

- b) für Angestellte unter 26 Jahren bei einer erhöhten monatlichen Grundvergütung
- | bis zu 110.— DM | | monatlich | | = 28.— DM | |
|-----------------|-------|-----------|-------|-----------|--------|
| über | 110.— | bis zu | 126.— | DM | = 25.— |
| " | 126.— | " | 159.— | " | = 20.— |
| " | 159.— | " | 214.— | " | = 15.— |

- c) für Angestellte unter 18 Jahren bei einer erhöhten monatlichen Grundvergütung
- | bis zu 92.— DM | | monatlich | | = 25.— DM | |
|----------------|-------|-----------|-------|-----------|--------|
| über | 92.— | bis zu | 120.— | DM | = 18.— |
| " | 120.— | " | — | " | = 12.— |

Für die beim Inkrafttreten der Tarifvereinbarung im Dienst befindlichen Angestellten über 26 bzw 30 Jahre wird die am 31. 3. 1951 bezogene Grundvergütung — gekürzt um die in den Vergütungsgruppen VII bis X bisher ab 1. 4. 1949 gewährte Vergütungserhöhung sowie auch um die den übrigen Vergütungsgruppen ab 1. 11. 1950 bzw ab 1. 2. 1951 gezahlte Sonderzulage — um 20 v H erhöht. Diese Grundvergütung steigert sich um den erhöhten Steigerungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die am 31. 3. 1951 bezogene Grundvergütung gesteigert hätte.

Die auf Grund der Tarifvereinbarung vom 16. 4. 1951 (vgl ABIVerf 381/1951) ab 1. 4. 1951 geleisteten Zahlungen werden auf die nach dieser Tarifvereinbarung zustehenden Bezüge angerechnet. Die erhöhten Vergütungen werden erstmals mit den Augustbezügen gezahlt. Gleichzeitig werden die sich für die Monate April bis Juli 1951 ergebenden Nachzahlungen mit den Augustbezügen geleistet.

Auf diese Verfügung ist zu verweisen bei:

- a) ABIVerf 381/1951,
b) § 5 u § 9 TO.A,
c) der Übersicht zu § 5 und Anlage 1 TO.A,
d) Anlage 2 TO.A sowie
e) Anlage F TO.A.

Die den Dienststellen s Z übersandte Tarifvereinbarung nebst Anlagen vom 16. 4. 1951 ist ungültig. Von einem Umdruck der neuen Tarifvereinbarung wird vorerst abgesehen.

648 Öffnung der Vormerkliste für die Signalwerkführerlaufbahn 4 H P 49 Pol 18 (a) (ABl 70. 3. 8. 51.)

Die Vormerkliste für die Signalwerkführerlaufbahn wird sofort für ständige Arbeiter geöffnet. Bewerbungen sind schriftlich an die Eisenbahndirektion Karlsruhe zu richten; sie müssen bis spätestens 1. 9. 1951 (Schlußtag) bei der vorgesetzten Dienststelle eingereicht sein. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerber müssen das Schlosser-, Mechaniker-, Feinmechaniker- oder Elektromechaniker-Handwerk erlernt haben, im Besitz des Gesellenzeugnisses oder Facharbeiterbriefes sein und eine mindestens 1-jährige Beschäftigung als Handwerker im Signalunterhaltungsdienst nachweisen können.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach ABIVerf 282/1951*). Die Zulassung zur Laufbahn ist u. a. von dem Bestehen der Vorprüfung abhängig.

Der Vorbereitungsdienst zum Signalwerkführer umfaßt 3½ Jahre.

Davon entfallen

- a) 3 Jahre auf Beschäftigung als Signalmechaniker an allen im Direktionsbezirk vorkommenden Signaleinrichtungen,
b) alsdann 6 Monate auf Ausbildung.

Die eingehenden Gesuche, die den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen, sind durch die Dienststellen und Ämter nach Ziffer 4, Abs 4 der „Vorschriften für die Anstellung als Beamter“ (Rb.-Heft 46/1930, auszugsweise wiedergegeben im vorletzten Absatz der Amtsblattverfügung 520/1946) zu behandeln und mit den geordneten Personalpapieren bis spätestens 1. 9. 1951 der ED vorzulegen.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- eine lückenlose Darstellung (auf besonderem Blatt) über die bisherige Beschäftigung des Bewerbers im Eisenbahndienst,
- eine schriftliche Erklärung des Bediensteten, daß er nach Aufnahme der Vormerkliste mit der Veränderung des Dienstortes einverstanden ist,
- der Bewerberfragebogen nach Vordr 04 005 (mit Lebenslauf), vom Bewerber selbst ausgefüllt und von der Dienststelle geprüft und bestätigt,
- Schul-, Lehr- und Beschäftigungszeugnisse (mit Gesellenzeugnis oder Facharbeiterbrief).

Es können nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern berücksichtigt werden, die auch für den signaltechnischen Unterhaltungsdienst bei den Dr- und elektr Kraftstellwerken (neue Signaltechnik) befähigt und geeignet sind. Wir bitten daher, bei der Beurteilung der dienstlichen Eignung und Befähigung einen strengen Maßstab anzulegen.

*) Die Dienststellen unterrichten die in Frage kommenden Bewerber über den Inhalt der ABIVerf (282/51).

III. Betrieb und Fahrplan**649 Amtliche Kursbücher und amtlicher Taschenfahrplan für Baden und Württemberg/Hohenzollern**

33 Fd 15 Bfdp (ABl 70. 3. 8. 51.)

Zum Fahrplanwechsel am 7. Oktober 1951 wird der Amtliche Taschenfahrplan für Baden und Württemberg/Hohenzollern neu herausgegeben.

Gleichzeitig erscheinen die Amtlichen Kursbücher „Südwestdeutschland“, „Süddeutschland“, „Nordwestdeutschland“, das amtliche Kursbuch „Westliches Deutschland“, sowie die Reise-Fernfahrpläne zum Kursbuch „Westliches Deutschland“ nebst dem Heft Eisenbahn-Kraftomnibuslinien (Ergänzungsheft zu den amtlichen Kursbüchern).

Die Auflage für den Amtlichen Taschenfahrplan ist wegen gleichzeitigen Erscheinens des Kursbuches „Südwestdeutschland“ beschränkt. Die Dienststücke werden den Dienststellen unangefordert der Auflage entsprechend zugesandt.

An Verkaufsstücken für die Schalter- und Abfertigungskassen werden den Bahnhofskassen eine Anzahl Taschenfahrpläne vorgehalten.

Die Bahnhofskassen werden hiermit aufgefordert, ihren voraussichtlichen Bedarf — nach vorsichtiger Prüfung der Möglichkeit des Verkaufs — sofort beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe, Arbeitsrate Fd 15, anzumelden.

Frist: 15. August 1951.

Um einen restlosen Verkauf der Fahrplandrucksachen zu gewährleisten, haben die Bahnhofskassen bei Nachforderungen ihrer Schalter- und Abfertigungskassen zunächst größere Bestände innerhalb ihres Bezirks auszugleichen. Ein weiterer Bedarf ist mit Bedarfsliste F für verkäufliche Drucksachen — Vordruck 209 14 — beim Drucksachenlager in Karlsruhe-Durlach anzufordern.

Beschaffungspreis des Taschenfahrplans —.50 DM,
Verkaufspreis —.60 DM.

Der Buchhandel erhält Verkaufsstücke durch den mit dem Vertrieb beauftragten Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Die Sendungen werden den Bahnhöfen — Gepäckabfertigungen — zugesandt. Der Buchhandel wird zur Abholung der Sendung von hier aus verständigt. Die Sendungen, die mit entsprechender Anschrift versehen sind, dürfen nur gegen Abgabe der mit Empfangsbescheinigung versehenen Benachrichtigungskarten ausgegeben werden. Die Empfangsbescheinigungen sind bei den Gepäckabfertigungen aufzubewahren. Ein weiterer Bedarf des Buchhandels ist ausschließlich bei dem Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, zu bestellen, mit dem auch unmittelbar abzurechnen ist.

Das Kursbuch „Südwestdeutschland“ erscheint ebenfalls zum 7. Oktober 1951. Behandlung wie beim amtlichen Taschenfahrplan.

Beschaffungspreis = 1.60 DM
Verkaufspreis = 1.80 DM

Kursbücher „Süddeutschland“ und „Nordwestdeutschland“ Preis usw wie beim Kursbuch „Südwestdeutschland“.

Kursbuch „Westliches Deutschland“ (Gesamtausgabe)

Beschaffungspreis = 4.05 DM
Verkaufspreis = 4.50 DM

Der Reise-Fernfahrplan zum Kursbuch „Westliches Deutschland“

Beschaffungspreis = —.45 DM
Verkaufspreis = —.50 DM

Das Heft Eisenbahn-Kraftomnibuslinien

Beschaffungspreis = —.45 DM
Verkaufspreis = —.50 DM

Bestellung usw wie oben angegeben.

650 Beförderung leerer Personenwagen

33 Bfp 15 Bbz (ABI 70. 3. 8. 51.)

Es besteht Veranlassung, auf die genaue Einhaltung der in § 16 Ziffer (5) der Personenwagenvorschrift (PWV) getroffenen Bestimmungen über die Beförderung außer Dienst laufender Personenwagen hinzuweisen. Die Wagendienstbeamten der Bahnhöfe, Aufsichtsbeamten und Zugpersonale sind eingehend zu unterweisen. Weitere Verstöße gegen die Vorschriften, namentlich jetzt während des Spitzenverkehrs, sind zu ahnden.

651 Verhalten am Fernsprecher — h. i. Irrtum beim Herstellen einer Verbindung

40 Ts 33 Bstf (ABI 70. 3. 8. 51.)

Durch Fehler wird der Dienstbetrieb unnötig gestört. Bei sorgfältiger Bedienung der Wählscheibe und vorheriger genauer Vergewisserung der Rufnummer

des anzurufenden Teilnehmers, werden Falschwahlen vermieden.

In letzter Zeit vorgebrachte Beschwerden geben leider Veranlassung daran zu erinnern, daß es doch zur Anstandspflicht gehört, einen irrtümlich angerufenen Teilnehmer über den Fehler zu verständigen bzw sich kurz zu entschuldigen. Das häufig geübte Auflegen des Hörers ohne Verständigung des gerufenen Teilnehmers ist unstatthaft und entspricht nicht den selbstverständlichen Geboten der Höflichkeit. Höflichkeit im Fernsprecherverkehr ist ein wichtiges Gebot.

Wird beim Basa-Betrieb der Irrtum noch während des Wählens bemerkt, so ist die Gabel drei Sekunden lang niederzudrücken. Dann erst ist erneut zu wählen.

Die Amtsblattverfügung ist im Dienstunterricht zu behandeln.

IV. Verkehr

652 DER- und Rb-Züge; hier: Benutzung von Planzügen mit Sonderzugfahrkarten

9 Vt 8 Tpsg (ABI 70. 3. 8. 51.)

In letzter Zeit haben immer wieder Reisende mit Sonderzugfahrkarten, gültig in DER- und DB-Sonderzügen, versucht, die Rückfahrt mit Planzügen auszuführen. Dies entspricht in keiner Weise dem Sinn und Zweck der Sonderzüge. Sonderzugfahrkarten für DER- und DB-Sonderzüge sind grundsätzlich nur für DER- bzw DB-Sonderzüge gültig. Sie können wohl auf einen im Turnus später verkehrenden DER- bzw DB-Sonderzug gültig geschrieben werden, jedoch sind Anträge auf Benutzung von Planzügen zur Rückfahrt abzulehnen.

Zugestanden werden kann die Benutzung von Planzügen mit Sonderzugkarten nur

- a) auf der Hinfahrt im Auslaufgebiet des Sonderzuges zur Fahrt nach Zielorten, die vom Sonderzug nicht erreicht werden,
- b) auf der Rückfahrt von diesen Zielorten zum nächstgelegenen Einsteigebahnhof des Sonderzuges, wenn in beiden Fällen die Bestimmungen des DPT I § 12 B I b) Abs 26 a) erfüllt sind und in Einzelfällen die ED nichts Gegenteiliges angeordnet hat.

Sollte ein Sonderzugreisender genötigt sein, in einem planmäßigen Zug zurückzureisen, so hat er einen dafür gültigen Fahrausweis zu lösen. Er kann auf dem üblichen Wege Erstattung beantragen.

Das Personal ist zu unterweisen.

653 Schulverzeichnis

9 Vt 2 Tpeisa (ABI 70. 3. 8. 51.)

Im Vorläufigen Schulverzeichnis ist bei Bühl (Baden), Engen und Freiburg (Breisgau) zu streichen:

„Vorbereitungskurse für den Sparkassendienst — Fachlehrgang.“

Anträge für Schülerfahrkarten zum Besuch dieser Lehrgänge sind nicht mehr anzuerkennen.

654 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABI 70. 3. 8. 51.)

Anlässlich der vom 1. bis 10. September in Rastatt stattfindenden Mittelbadischen Gewerbeausstellung werden alle Bahnhöfe ermächtigt, Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) in folgendem Umfang auszugeben:

- a) am 1./2. und 8./9. September mit tariflicher Geltungsdauer in einem Umkreis von 50 km;
- b) vom 3. bis 7. September (werktags) je mit eintägiger Geltungsdauer in einem Umkreis von 35 km.

Die an den Werktagen gelösten Karten mit eintägiger Geltungsdauer gelten zur Rückfahrt nur, wenn sie von der Ausstellungsleitung auf der Rückseite abgestempelt sind. Hierauf ist beim Lösen besonders hinzuweisen.

Personal und Reisebüros verständigen, Schalteranschlag fertigen.

Den Bahnhöfen von hier zugehende Plakate sind gebührenfrei bis zum 11. September auszuhängen.

VI. Maschinen- u. Werkstättenangelegenheiten

655 Elektr. Anschluß der Bauzüge in den Bahnhöfen

25 Mlb allg. (ABl 70. 3. 8. 51.)

In einem Bf unseres Bezirks sind Betriebsstörungen durch Unterbrechung der gesamten Stromversorgung dieses Bfs dadurch aufgetreten, daß der durch eigene Kräfte eines Bauzuges unsachgemäß und mit unvorschriftsmäßigen Baustoffen hergestellte Starkstromanschluß an das vorhandene Netz zu Kurzschlüssen führte. Glücklicherweise sind in diesem Falle Unfälle nicht eingetreten.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß Starkstromanschlüsse zur Versorgung von Bauzügen (Geräte- und Wohnwagen) mit elektrischer Energie nur von den Fachkräften des zuständigen Bw ausgeführt werden dürfen. Die Bauzugführer haben deshalb rechtzeitig von diesem Bw Einrichtung und Abbau des Starkstromanschlusses ihres Bauzuges zu verlangen. Wir haben außerdem in einigen Fällen übermäßigen Stromverbrauch festgestellt, der offensichtlich auf unzulässige Verwendung von Kochplatten einzelner Bauzugangehöriger zurückgeführt werden muß. Die Bauzugführer haben deshalb den Stromverbrauch ihres Zuges zu überwachen und für Sparsamkeit zu sorgen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

656 Mappen für Zugführer

34 Bfp 40 Bzp (ABl 70. 3. 8. 51.)

Beim Drucksachenlager sind wieder Schreibmappen für Zugführer vorrätig (Drucksache 499 73). Wirklich notwendiger Bedarf ist auf dem üblichen Wege beim Drucksachenlager anzufordern.

657 Rücklieferung von leeren Karbidtrommeln

24 St 15/Stbl (ABl 70. 3. 8. 51.)

Vorgang: ABIVerf 237 vom 14. 5. 1948 und 562 vom 29. 10. 1948

Das EZA München führt erneut Klage darüber, daß die Trommelschulden der einzelnen ED'en immer noch ungewöhnlich hoch sind. Wir bringen daher oben genannte ABIVerf in Erinnerung. Das GBhl Karlsruhe wird angewiesen, künftig volle Karbidtrommeln nur gegen die entsprechende Anzahl rückgelieferter Leertrommeln abzugeben. Es wurde festgestellt, daß in letzter Zeit sehr viele unbrauchbare Trommeln an das GBhl Karlsruhe eingesandt werden. Sämtliche Verbrauchsstellen werden ersucht, für äußerst schonende Behandlung und richtige Lagerung der Trommeln Sorge zu tragen. Die Leertrommeln dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß eine ausreichende und rechtzeitige Karbidversorgung unmittelbar von der Rückgabe der Leertrommeln abhängig ist. Verstöße jeder Art werden wir verfolgen.

658 Versorgung der Dienststellen mit Werkzeugen

24 St 32 Sta (ABl 70. 3. 8. 51.)

Das Werkzeugversorgungslager der GDW Speyer beim EAW Offenburg wird zum 1. August 1951 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Werkzeugversorgungslager beim EAW Kaiserslautern die Versorgung der Dienststellen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 70. 3. 8. 51.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--|-----------------|--|--------------------------|-------------|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen |
| Die Vorsteherstelle des Bf Haltingen (Klasse II) — 3 P 40 — | sofort | Dienstwohnung: 5 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 150 qm Hausgarten | 15.8.1951 | |

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnung

25/21 M 5 Fkw (ABl 70. 3. 8. 51.)

Für besondere Leistungen bei der Entwicklung der neuen 50 Hz-Lokomotive wurde dem Werkmeister Trefer Albert vom Bw Basel Bad Bf eine außerordentliche Belohnung von 75.— DM bewilligt.

Personalnachrichten

Übertragen:

Die Stelle des Vorstandes des Präsidialbüros der ED Karlsruhe dem Reichsbahnamt Eugen Fertig in Karlsruhe,

die Stelle des Vorstandes des Büros Oberzugleitung der ED Karlsruhe dem Reichsbahninspektor Reinhold Mattes in Karlsruhe,

die Vorsteherstelle des Bw Aulendorf dem techn Reichsbahninspektor Oskar Baur in Tübingen;

Übernommen:

als techn Reichsbahninspektor Alfred Baudendistel in Friedrichshafen,

als Reichsbahnsekretär Walter Brandt in Kehl, Ernst Deiß in Langenbrand-Bermersbach, Friedrich Streckfuß in Rottweil,

als techn Reichsbahnsekretär Erwin Berckmüller in Rastatt,

als Reichsbahnassistent Hermann Jung in Bühl (Baden),

als ap techn Reichsbahninspektor Friedrich Schaudt in Offenburg;

Befördert:

zum Reichsbahnoberinspektor Reichsbahninspektor Johann Wigger in Friedrichshafen,

zum Reichsbahnobersekretär Reichsbahnsekretär Wilhelm Maurer in Rottweil,

zum Reichsbahnassistent Reichsbahnbetriebswart Johannes Lang in Friedrichshafen,

zum Reichsbahnbetriebswart Ladeschaffner Friedrich Huber in Freiburg (Brsg);

Planmäßig angestellt:

als techn Reichsbahninspektor der ap techn Reichsbahninspektor Karl Krähmer in Haltingen,

als Reichsbahnbetriebswartin die Eisenbahngelhilfin Adelheid Maier in Singen (Htw);

Außerplanmäßig angestellt:

als ap Reichsbahninspektor der Reichsbahninspektoranwärter Wilhelm Gierich in Karlsruhe;

Entfernung aus dem Dienst:

Reichsbahnobersekretär Karl Tröndle in Freiburg (Brsg);

Berichtigung:

Im Amtsblatt Nr 60 vom 6. 7. 1951 muß es heißen: Zuruhegesetz der techn. Reichsbahnoberinspektor (nicht Reichsbahnobersekretär) Heinrich Möller in Lindau.

Verlust von Scheckvordrucken

10 F 12 Kksch (ABl 70. 3. 8. 51.)

Nachstehend aufgeführte Scheckvordrucke des Eisenbahnsparevereins sind in Verlust geraten:

Die Schecks 354 268—275 Konto L 24 735 — Josef Müller, Lokführer Bw Villingen/Schw.

Etwa vorgelegte Schecks nicht einlösen! Namen feststellen!